

## BGH: Obliegenheit des Unterhaltsschuldners, zur Sicherung der Unterhaltsansprüche seiner minderjährigen Kinder ein Verfahren der Privatinsolvenz einzuleiten

— Mitteilung der Pressestelle des BGH Nr. 33/2005 v. 24.2.2005

Der u.a. für Familiensachen zuständige XII. Zivilsenat des BGH hatte sich erstmals mit der Frage zu befassen, ob ein Unterhaltsschuldner verpflichtet ist, den laufenden Unterhaltsansprüchen seiner minderjährigen Kinder durch Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens Vorrang vor sonstigen Verbindlichkeiten zu verschaffen.

Zwar hatte der Senat auf der Grundlage der gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern schon in der Vergangenheit stärkere Anstrengungen des Unterhaltsschuldners für zumutbar gehalten und von ihm z.B. einen Orts- oder Berufswechsel verlangt, wenn er seine Unterhaltspflicht nur auf diese Weise erfüllen kann. Allerdings hatte es der Senat bislang stets abgelehnt, den Unterhaltsansprüchen einen allgemeinen Vorrang vor anderen Verbindlichkeiten des Unterhaltsschuldners einzuräumen, weil es dem Unterhaltsschuldner

nicht zumutbar ist, durch seine Unterhaltszahlungen immer tiefer in Schulden zu geraten. Mit Einführung der Möglichkeit einer Verbraucherinsolvenz ist es dem Unterhaltsschuldner nun aber möglich, den ungeschmälernten Unterhalt zu zahlen und zugleich nach Ablauf von sechs Jahren seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens Befreiung von seinen sonstigen Schulden zu erreichen. Der Senat hat deswegen entschieden, dass einen Unterhaltsschuldner grundsätzlich eine Obliegenheit zur Einleitung der Verbraucherinsolvenz trifft, wenn dieses Verfahren geeignet ist, den laufenden Unterhaltsansprüchen seiner minderjährigen Kinder Vorrang vor sonstigen Verbindlichkeiten zu verschaffen. Das gilt nur dann nicht, wenn der Unterhaltsschuldner Umstände vorträgt und ggf. beweist, die eine solche Obliegenheit im Einzelfall als unzumutbar darstellen. (Urt. v. 23.2.2005 – XII ZR 114/03)

### Rechtsprechung

#### Wegfall des Unterhaltsanspruchs nach § 1615 I BGB bei Heirat

— §§ 1578 Abs. 1, 1586 Abs. 1, 1612b, 1615 I BGB

1. Die Vorschrift des § 1586 Abs. 1 BGB, nach der ein Anspruch auf nachehelichen Ehegattenunterhalt bei Wiederheirat des Unterhaltsberechtigten entfällt, ist auf den Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt nach § 1615 I Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 und 2 BGB entsprechend anwendbar.

2. Kindesunterhalt ist bei der Bemessung weiterer Unterhaltspflichten sowohl im Rahmen der Bedarfsermittlung als auch bei der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners mit dem vollen Tabellenbetrag und nicht nur mit dem Zahlbetrag zu berücksichtigen (im Anschluss an Senatsurteile v. 16.4.1997 – XII ZR 233/95 – FamRZ 1997, 806, 811 und v. 6.2.2002 – XII ZR 20/00 – FamRZ 2002, 536, 540 f.). Im Übrigen kommt im absoluten Mangelfall die Nachrangigkeit des Unterhaltsanspruchs der Mutter nach § 1615 I

Abs. 3 S. 3 BGB gegenüber dem Kindesunterhaltsanspruch zum Tragen.

BGH, Urt. v. 17.11.2004 – XII ZR 183/02 (OLG Stuttgart, AG Geislingen)

**Anm. der Red.:** Das Urteil ist abgedruckt in FamRZ 2005, 347 ff. mit Anm. *Schilling* und *Graba*.

#### Bemessung des Selbstbehalts beim Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB

— Art. 6 Abs. 4 u. 5 GG; §§ 1581, 1609 Abs. 1 u. 2, 1603 Abs. 1 u. 2, 1615 I Abs. 2 u. 3 BGB

Der dem Unterhaltsschuldner im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit für einen Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt nach § 1615 I Abs. 2 BGB zu belassende Selbstbehalt ist nicht generell mit dem Betrag zu bemessen, der als angemessener Selbstbehalt gegenüber Un-